



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT VOM 19. OKTOBER 2023 NR. 263
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

**ANKAUF EINER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG
VON STAUBSAUGERSÄCKEN**

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Frau Edit Meraner, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 1, vorsieht, dass bestimmte öffentliche Auftraggeber des Landes, wie Schulen, nur auf die Rahmenvereinbarungen zurückgreifen, die von der Agentur für Verträge in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 2, vorsieht, dass die Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols zu berücksichtigen sind,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der Agentur für Verträge für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,



in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in den Artikel 49, Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel, der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in den Artikel 49, Absatz 4, welcher die zu begründenden Fälle aufzeigt, in welchen man vom Grundsatz der Rotation abweichen kann und in den Absatz 6, welcher vorsieht, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, welcher in der Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, unter Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation Anwendung findet und Fälle, in welchen die Rotation keine Anwendung findet muss,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung/Dienstleistung von Staubsaugersäcken angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: wird für die Reinigung benötigt,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Komag K. Sanftl KG ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 170,80 Euro beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 170,80 Euro abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;

3. EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Edit Meraner.

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen
Edit Meraner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

☐	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen. (Begründung anführen):
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
☐	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
☐	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
☐	Es gibt keinen Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS).
☐	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
☐	Es gibt Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS), die Ware, die Dienstleistung wurde aber nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen):
☐	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Der Vertragspartner hat den günstigeren Preis angeboten.
☒	Vertragspartner ohne Marktanalyse ermittelt, da der Preis so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht (in diesen Fällen muss die Preisangemessenheit der Ware oder Dienstleistung bestätigt werden): 170,80 Euro
☐	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
☐	Anderes: .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

☒	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.